

## **Satzung vom 17.12.2024 zur 34. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.09.1986**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen -Straßenreinigungsreinigungsgesetz NRW- vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), **-die genannten gesetzlichen Angaben in der jeweils geltenden Fassung-** hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.09.1986 in der Fassung der 33. Änderung vom 18.12.2023 wird wie folgt geändert:

„In § 6 Absatz 4 unter Buchstabe a) wird die Zahl „**2,90 EUR**“ in „**3,39 EUR**“ und unter Buchstabe b) wird die Zahl „**1,38 EUR**“ in „**1,70**“ geändert!“

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung zur 34. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 30.09.1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2024  
gez.

Dahlhaus  
Bürgermeister